
**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Bad Oeynhausen
vom 13.12.2018**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Stadt Bad Oeynhausen verordnet:

§ 1

In Bad Oeynhausen finden nachstehende Veranstaltungen mit überörtlichem Bezug statt, welche einen Besuchermagnet für die Innenstadt darstellen. Bei allen vier nachstehend genannten Veranstaltungen handelt es sich um Traditionsveranstaltungen, welche bereits seit Jahrzehnten im Bereich der Innenstadt stattfinden, daher in der Region bekannt und beliebt sind und einen alleinigen Grund darstellen, Bad Oeynhausen an den jeweiligen Tagen zu besuchen.

Anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen in Bad Oeynhausen im Innenstadtbereich an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 1) Am 2. vor dem jeweiligen Osterfest liegenden Sonntag (Frühjahrsmarkt),
- 2) am 1. Sonntag im September (Weinfest),
- 3) am 2. Sonntag im Oktober (Herbst- und Bauernmarkt),
- 4) am 3. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

Die Sonntagsöffnungen sind jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr erlaubt.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich ist folgendermaßen begrenzt:
Im Osten durch die Bahnhofstraße,
im Westen durch den Westkorso,
im Norden durch die Herforder Straße,
im Süden durch die Weserstraße / Lessingstraße
(s. auch Anlage)

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte am 14.12.2018, somit tritt diese Verordnung am 15.12.2018 in Kraft.

